Landratsamt Wartburgkreis Bad Salzungen, 14.10.2021
Dezernat III

Informationsvorlage
- Eilentscheidung –
0085/2021

Betreff: Eilentscheidung gemäß § 108 ThürKO;
hier: **Überplanmäßige Ausgaben im Bereich Hilfe zur Pflege in Höhe von insgesamt 1.035.000,00 €**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Haushalts- und Finanzausschuss	28.10.2021	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Kreistag	09.11.2021	öffentlich	Kenntnisnahme

Hiermit wird über die nachfolgende Eilentscheidung des Landrates informiert.
Datum der Eilentscheidung: 30.09.2021

Entscheidungstext:

Der Landrat genehmigt im Rahmen seines Eilentscheidungsrechts nach § 108 ThürKO an Stelle des Kreistages überplanmäßige Ausgaben in den folgenden Haushaltsstellen:

41192.74220 - Leistungen nach § 65 SGB XII - in Höhe von 200.000 €,
41193.74220 - Leistungen nach § 65 SGB XII - in Höhe von 400.000 €,
41194.74220 - Leistungen nach § 65 SGB XII - in Höhe von 370.000 €,
41195.74220 - Leistungen nach § 65 SGB XII - in Höhe von 65.000 €.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in den Haushaltsstellen:

41010.24900 – Rückzahlung gewährter Hilfen avE (Darlehen) - in Höhe von 20.000 €,
41018.25500 – Leistungen von Sozialleistungsträgern iE – in Höhe von 33.700 €,
41300.24500 – Leistungen von Sozialleistungsträgern avE – in Höhe von 14.800 €,
48802.24700 – Sonstige Ersatzleistungen avE – in Höhe von 29.900 €
48808.24191 – Rückzahlung von zu Unrecht erbrachter Sozialhilfe avE – in Höhe von 39.500 €,

sowie durch Minderausgaben in den Haushaltsstellen:
48802.78900 – Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen - in Höhe von 500.000 €,
48808.78909 – Fachleistungen in besonderen Wohnformen - in Höhe von 397.100 €.

Der Landrat hat die Verwaltung gerügt für die Vorlage als Eilentscheidung und die nicht rechtzeitige Vorlage an den Kreistag zur Sitzung am 07.09.2021, nachdem der Sachverhalt mit den verantwortlichen Mitarbeitern besprochen wurde.

Begründung:

Darstellung des laufenden Haushaltsansatzes:

Der Haushaltsansatz 2021 für die Haushaltsstelle 41192.74220 - Leistungen nach § 65 SGB XII – beträgt 415.000 €. Zum aktuellen Zeitpunkt wurden bereits 429.556,88 € verausgabt.
Der Haushaltsansatz 2021 für die Haushaltsstelle 41193.74220 - Leistungen nach § 65 SGB XII – beträgt 1.150.000 €. Zum aktuellen Zeitpunkt wurden bereits 1.140.349,52 € verausgabt.

Der Haushaltsansatz 2021 für die Haushaltsstelle 41194.74220 - Leistungen nach § 65 SGB XII – beträgt 1.025.000 €. Zum aktuellen Zeitpunkt wurden bereits 978.424,76 € verausgabt.

Der Haushaltsansatz 2021 für die Haushaltsstelle 41195.74220 - Leistungen nach § 65 SGB XII – beträgt 640.000 €. Zum aktuellen Zeitpunkt wurden bereits 516.002,21 € verausgabt.

Die genannten Haushaltsstellen befinden sich im Deckungsring 4111 – Hilfe zur Pflege – mit einem Gesamtvolumen von 3.627.800 €. Hiervon sind noch 327.275,03 € verfügbar.

Erläuterung des Mehrbedarfs:

Gemäß § 61 ff SGB XII haben Personen, die pflegebedürftig nach § 61a SGB XII sind, Anspruch auf Hilfe zur Pflege, soweit ihnen und ihren nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie die für die Hilfe zur Pflege benötigten Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des 11. Kapitels SGB XII aufbringen.

Pflegebedürftige der Pflegegrade (PG) 2, 3, 4 und 5 haben nach § 65 SGB XII Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche Pflege oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt.

Die Kosten in den Pflegeheimen sind flächendeckend zwischen 10% bis 20% u.a. durch erhebliche Tarifsteigerungen (Lohnkosten) und höhere Sachkosten gestiegen. Zudem hat sich die Ausbildungsumlage um 3% erhöht. Die monatlichen Kosten für einen Leistungsberechtigten in einer stationären Pflegeeinrichtung mit PG 2 betragen mittlerweile für den Sozialhilfeträger etwa 623 €, im PG 3 etwa 845 €, im PG 4 etwa 897 €, im PG 5 etwa 845 €.

Die vorgenannten Gründe verursachten unvorhersehbaren Mehrbedarf bei der stationären Pflege. Auf Grund der Hochrechnung der bisherigen Ausgaben bis Dezember 2021 ergibt sich ein Mehrbedarf von insgesamt ca. 869.000 €. Hierbei sind bereits überdurchschnittliche Kosten entstanden, die vom Wartburgkreis an die anspruchsberechtigten Leistungsempfänger gezahlt wurden und noch zu zahlen sind. Bereits bis September 2021 wurden im Deckungsring insgesamt Ausgaben in Höhe von 3.300.524,97 € gebucht.

Im Bereich der Hilfe zur Pflege gibt es einen Bearbeitungsrückstand. Die Nachzahlungen für die bis zum Jahresende noch aufzuarbeitenden Fälle in Höhe von ca. 260.000 € sind daher bei der Kalkulation des überplanmäßigen Mehrbedarfs zu berücksichtigen.
Anhand der bisher entstandenen Kosten besteht für das laufende Haushaltsjahr daher ein erhöhter Bedarf an Hilfe zur Pflege. Unter Berücksichtigung der bis zum Jahresende noch verfügbaren Ringmittel aus Minderausgaben bei anderen Leistungsformen der Hilfe zur Pflege i.H.v. 94.000 € und einem Ausgabebedarf auf dem Niveau der bisherigen Monate mit zusätzlichen Kosten für bisher unbearbeitete Fälle wird ein Bedarf von rund 1.035.000 € kalkuliert.

Hiervon entfallen auf Leistungen in der stationären Pflege für Anspruchsberechtigte mit dem PG 2 Kosten i. H. v. 200.000 €, mit dem PG 3 Kosten i. H. v. 400.000 €, mit dem PG 4 Kosten i. H. v. 370.000 € sowie mit dem PG 5 Kosten i. H. v. 65.000 €. Mit der Bereitstellung dieses Betrages kann der Leistungspflicht an die Leistungsberechtigten voraussichtlich bis zum Jahresende nachgekommen werden.

Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Sobald der gesetzlich geregelte Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach den §§ 61 ff SGB XII besteht, ist der Wartburgkreis als Sozialhilfeträger verpflichtet, die entsprechende Leistung an die Leistungsberechtigten zu erbringen.

Die Eilentscheidung ist erforderlich, weil die Ausgaben unabweisbar im Haushaltsjahr 2021 zu leisten sind. Eine reguläre Beantragung, ggfs. auch im Wege einer Dringlichkeitsvorlage an den Kreistag, war nicht möglich, weil die vorhandenen Personalkapazitäten mit der Erarbeitung des Haushaltsplanes für das Jahr 2022 vollumfänglich gebunden waren, insbesondere durch die Eingliederung der Stadt Eisenach. Ferner war davon auszugehen, dass die Leistungen bis zur Sitzung des Kreistages im November 2021 erbracht werden können. Dies ist nach den letzten Zahlungen an die Leistungsberechtigten Mitte September 2021 nicht der Fall.

Die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.035.000 € ist daher sachlich und zeitlich unabweisbar.

Erläuterungen zu/r deckenden Haushaltstelle/n:

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt 137.900 € in den Haushaltsstellen
41010.24900 – Rückzahlung gewährter Hilfen avE (Darlehen) - in Höhe von 20.000 €,
41018.25500 – Leistungen von Sozialleistungsträgern iE – in Höhe von 33.700 €,
41300.24500 – Leistungen von Sozialleistungsträgern avE – in Höhe von 14.800 €,
48802.24700 – Sonstige Ersatzleistungen avE – in Höhe von 29.900 €,
48808.24191 – Rückzahlung von zu Unrecht erbrachter Sozialhilfe avE – in Höhe von 39.500 €.

Durch die Rückzahlung gewährter Darlehen nach § 38 SGB XII, die Erstattung freiwilliger KV/PV-Beiträge durch die Krankenkassen, die Rückforderung von Rentennachzahlungen von der Deutschen Rentenversicherung, die Rückforderungen von Krankenkassen im Rahmen des § 264 SGB V sowie die Rückforderungen sonstiger Leistungen konnten in den genannten Haushaltsstellen Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt 137.900 € eingenommen werden, die zur Deckung der überplanmäßigen Ausgaben eingesetzt werden können. Die Einnahmen in den genannten Haushaltsstellen sind in der Regel keine regelmäßigen Zahlungen, sondern einzelfallbezogen. Teilweise handelt es sich auch in Einzelfällen um Rückzahlungen durch Korrekturen. Die Einnahmen sind kaum planbar, so dass sich Mehreinnahmen ergeben.

Zudem erfolgt die Deckung durch Minderausgaben in den Haushaltsstellen:
48802.78900 – Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen - in Höhe von 500.000 €,
48808.78909 – Fachleistungen in besonderen Wohnformen - in Höhe von 397.100 €.

Die Haushaltsstelle 48802.78900 wurde im Haushaltsplan 2021 mit 7.100.000 € veranschlagt. Unter Berücksichtigung der im laufenden Haushaltsjahr für Kosten für die Beschäftigten in einer WfbM geleisteten und noch ausstehenden Ausgaben ergibt sich ein voraussichtlicher Ausgabebedarf bis zum Jahresende von rund 6.600.000 €.

Die Haushaltsstelle 48808.78909 wurde im Haushaltsplan 2021 mit 9.800.000 € veranschlagt. Unter Berücksichtigung der im laufenden Haushaltsjahr für Kosten für die Fachleistungen in besonderen Wohnformen geleisteten und noch ausstehenden Ausgaben ergibt sich ein voraussichtlicher Ausgabebedarf bis zum Jahresende von rund 9.400.000 €.

Die Planung der Ausgaben in beiden Haushaltsstellen basiert auf der Jahresrechnung 2019 unter Berücksichtigung von Kostensteigerungen zwischen 10% und 20%, da die Ausgaben im Jahr 2020 coronabedingt für eine Hochrechnung unrealistisch waren. In beiden Haushaltsstellen wurden zudem coronabedingte Mehrkosten eingeplant (Schutzausrüstung, Fahrtkosten, etc.). Allerdings hat beispielsweise die Unterarbeitsgruppe Vergütung nicht mehr getagt, so dass eine Entscheidung hierüber aussteht. Aus den genannten Gründen entstehen Minderausgaben.

Die Minderausgaben können somit zur Deckung herangezogen werden.

gez. Krebs
Landrat

gez. Rosenstengel
Kreisbeigeordneter